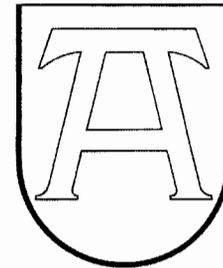


Amtsblatt

Stadt Marsberg



Jahrgang	Herausgegeben am:	Nummer:
34	20.03.2008	3
Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:
12.	Bekanntmachung zu § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz	28
13.	Bekanntmachung über die Widmung von Straßen gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW <u>hier:</u> Herstellung der Straße „Grüne Gasse“ im Stadtteil Niedermarsberg	29
14.	Bekanntmachung der Einladung des Wasserverbandes Diemel zu einer Verbandsschau	31
15.	Bekanntmachung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Südwestlich der Hauptstraße“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Niedermarsberg <u>hier:</u> Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	32
16.	Bekanntmachung über die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg im Stadtteil Giershagen (Trainingsplatz VfL Giershagen) <u>hier:</u> Öffentliche Auslegung des Planentwurfes und der Begründung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	35
17.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Marsberg für das Haushaltsjahr 2008	38

Amtliches
Bekanntmachungsorgan der
Stadt Marsberg

Herausgeber & Verleger:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Rathaus, Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

Auf das Erscheinen wird mit
Inhaltsangabe im Anzeigenteil
der Westfalenpost - Ausgabe
Bilon - nachrichtlich
hingewiesen.

Das Amtsblatt ist einzeln und
kostenlos erhältlich. Es wird
ausgelegt im Rathaus, bei den
Ortsvorstehern, dem Bezirks-
verwaltungsstellenleiter und
den Geldinstituten in der
Stadt Marsberg.

Außerdem auf der Homepage
der Stadt Marsberg unter
www.marsberg.de.

Bekanntmachung

zu § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz

Gemäß § 17 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) geben die Ratsmitglieder und die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Marsberg schriftlich Auskunft über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen und vergleichbaren Gremien

Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

Die Auskünfte stehen jedermann zur Einsichtnahme zur Verfügung. Die Einsichtnahme kann während der allgemeinen Öffnungszeiten im

Rathaus, Lillers-Straße 8, Zimmer 15, 34431 Marsberg.

erfolgen.

Die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und deren Aktualisierung bei Veränderungen liegt ausschließlich bei den Meldepflichtigen.

Marsberg, den 03.03.2008

Der Bürgermeister


(Klenner)



Bekanntmachung

Widmung von Straßen gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Herstellung der Straße „ **Grüne Gasse** “ im Stadtteil **Niedermarsberg**

Die Straße „ **Grüne Gasse** “ im Stadtteil Niedermarsberg ist erstmals fertig hergestellt worden. Es betrifft die im anliegenden Lageplan gekennzeichnete Fläche.

Es handelt sich um eine Gemeindestraße (Anliegerstraße) im Sinne des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die vorgenannte Straße wird hiermit für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Widmung kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, in 59821 Arnsberg innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.


.....
(H. Klenner) 

WASSERVERBAND DIEMEL MARSBERG

Der Vorstandsvorsteher

Wasserverband Diemel Marsberg • Postfach 1341 • 34419 Marsberg

Rathaus, Lillers-Straße 8
Auskunft erteilt: **Herr Rosenkranz**
Zimmer.....: **34 (II.OG)**

Vermittlung: (0 29 92) 602-1
Durchwahl.: **(0 29 92) 602-243**
Telefax.....: (0 29 92) 602-202
Email.....: k.rosenkranz@marsberg.de

Aktenzeichen: 66-36-20
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 13.03.2008

Bekanntmachung

Am Freitag, 11.04.2008 findet die Verbandsschau des Wasserverbandes Diemel, Marsberg, statt. Begangen wird die Diemel von Stationskilometer 77,00 bis Stationskilometer 67,60.

Treffpunkt: 8,00 Uhr Parkplatz Westheimer Straße / Quinkeweg, Marsberg

Den Eigentümern und Anliegern des Gewässers, den zur Benutzung des Gewässers Berechtigten und den Fischereiberechtigten wird Gelegenheit zur Teilnahme und Äußerung gegeben.

In Vertretung



(Huxoll)

Stadt M a r s b e r g
- Der Bürgermeister -
Bauamt

B e k a n n t m a c h u n g

**3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Südwestlich der Hauptstraße“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Niedermarsberg
hier: Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 25.02.2008 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Südwestlich der Hauptstraße“ als Satzung beschlossen. Des Weiteren wurde die Begründung des Bebauungsplanes beschlossen.

Beschreibung des Plangebietes

Die Lage und Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000.

Inhalt der Änderung (Kurzform)

Erweiterung des Plangebietes / Kerngebietes (MK) in nordwestliche Richtung zur Vergrößerung des Lebensmitteldiscounters.

Bereithaltung / Einsichtnahme

Die 3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 23 „Südwestlich der Hauptstraße“ mit Begründung kann während der Dienststunden im Rathaus Marsberg, Lillers-Straße 8, Bauamt, Zimmer 33, eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Inkrafttreten

Gem. § 10 BauGB tritt die Bebauungsplanänderung mit der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung infolge der Änderung dieses Bebauungsplanes wird hingewiesen. Die Leistung solcher Entschädigungen ist schriftlich bei der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

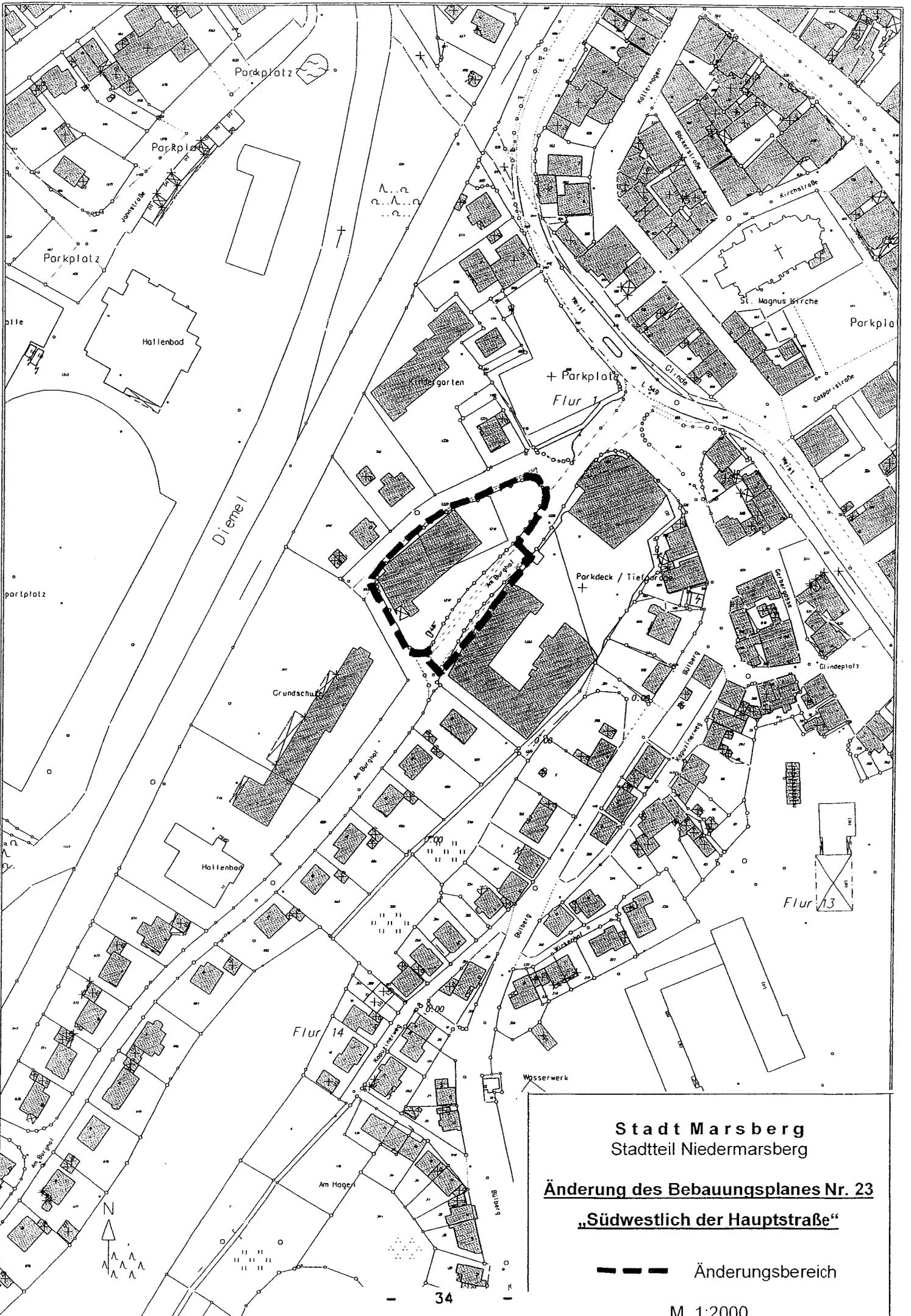
Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Abwägungsmängel unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Marsberg geltend gemacht worden ist.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet;
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

In Vertretung

(Huxoll)



Stadt Marsberg
 Stadtteil Niedermarsberg

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23

„Südwestlich der Hauptstraße“

— — — — — Änderungsbereich

M. 1:2000

Bekanntmachung

53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg im Stadtteil Giershagen (Trainingsplatz VfL Giershagen)

**hier: Öffentliche Auslegung des Planentwurfes und der Begründung
gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Planungsausschuss der Stadt Marsberg hat am 07.12.2005 beschlossen, den seit dem 28.04.1981 wirksamen Flächennutzungsplan nach den Vorschriften der §§ 2 - 7 BauGB zu ändern.

Die Änderung soll beinhalten:

- Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Grünfläche - Zweckbestimmung Sportplatz“.

Der Planungsausschuss der Stadt Marsberg hat beschlossen, den Planentwurf und die Begründung einschließlich Umweltbericht gem. § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Planentwurf, die Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Stadt Marsberg wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen /Informationen liegen in der Zeit

1. April 2008 bis 9. Mai 2008 einschließlich

zu jedermanns Einsicht im Rathaus Marsberg, Lillers-Str. 8, II. Obergeschoss, Flur bei Zimmer 32, während der Dienststunden (montags und mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, dienstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr) aus.

Es liegen umweltbezogene Stellungnahmen / Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten vor:

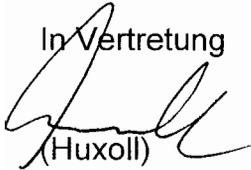
- Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Trainingsplatzes (Umweltbericht)

Anregungen können gem. § 3 Abs. 2 BauGB während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Der Planbereich der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im anliegenden Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000 gekennzeichnet.

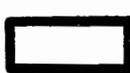
In Vertretung



(Huxoll)



Stadt Marsberg
 Stadtteil Giershagen



Bereich der 53.
 Flächennutzungsplan-
 Änderung

M. 1:5000

Haushaltssatzung
und
Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der Stadt Marsberg für das Haushaltsjahr 2008
vom 17. März 2008

1. Haushaltssatzung der Stadt Marsberg für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. Seite 666), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Marsberg mit Beschluss vom 25. Februar 2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2008, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	33.611.500 €
in der Ausgabe auf	37.161.500 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	7.431.700 €
in der Ausgabe auf	7.431.700 €

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2008 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf **921.000 €** festgesetzt. In diesem Betrag sind 245.000 € Umschuldungen enthalten

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **2.045.000 €** festgesetzt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **10.000.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (**Grundsteuer A**) auf 250 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (**Grundsteuer B**) auf 393 v. H.

2. **Gewerbsteuer** auf 420 v. H.

§ 6

Nach dem **Haushaltssicherungskonzept** wurde der strukturelle, jahresbezogene Haushaltsausgleich (ohne Altfehlbeträge) im Jahre 2007 erreicht. Der Haushaltsausgleich über alles (mit Altfehlbeträgen) wird im Jahre 2012 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2008

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Marsberg für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung NRW n. F. dem Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit den Berichten vom 26. Februar 2008 und 06. März 2008 angezeigt worden. Gleichzeitig wurde gemäß § 76 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW um Erteilung der Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2008 bis 2012 gebeten.

Die nach § 75 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW a.F. / § 76 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW n. F. erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2008 bis 2012 ist vom Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede

mit Verfügung vom 12. März 2008 erteilt worden. Außerdem hat der Landrat die vom Rat der Stadt Marsberg am 25. Februar 2008 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008, die Inhalte des Haushaltsplanes einschließlich des Investitionsprogramms, des Finanzplanes, sowie des Wirtschaftsplanes der Stadtwerke der Stadt Marsberg mit den Betriebszweigen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung zur Kenntnis genommen.

Der Haushaltsplan 2008 mit seinen Anlagen und das Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2008 bis 2012 sowie der Beteiligungsbericht werden zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW im Rathaus der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, Zimmer 23, während der unten genannten Dienststunden verfügbar gehalten:

montags bis freitags	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und zusätzlich dienstags	von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und zusätzlich donnerstags	von	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Gemeindeordnung NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW Seite 666), in der zur Zeit gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

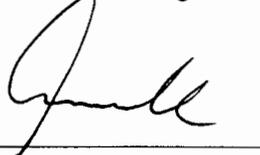
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 17. März 2008

Stadt Marsberg

Der Bürgermeister

In Vertretung



(Huxoll)